

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1553/25

Titel der Drucksache

Umbau der Kulturdirektion: Transparenz und Haushaltsklarheit vor Personalentscheidungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die in der o.a. Drucksache zu fassenden Beschlüsse sind unzulässig, da sie in die Personal- und Organisationshoheit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO eingreifen und der Stadtrat insofern im Sinne des § 22 Abs. 3 ThürKO insofern keine Befassungskompetenz hierzu hat.

Einzig der Punkt in der Sachverhaltsdarstellung, wonach eine Einstellung nur im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, beschränkt insofern die vorgenannte Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Eine Einrichtung einer Stelle bedarf jedoch keineswegs der öffentlichen und gremiengebundenen Diskussion über deren Notwendigkeit oder gar inhaltliche Ausgestaltung. Insofern sich die Maßnahme innerhalb des bestätigten Haushalts- und Stellenplanes realisieren lässt (vgl. hierzu § 6 Abs. 5 ThürGemHV) und der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit die Stelle als erforderlich erachtet, steht dies auch keineswegs im Widerspruch zu § 53 ThürKO.

Die Beschlusspunkte haben auch keinen rein empfehlenden Charakter, so dass hierdurch eine Verbindlichkeit entstehen würde, die den Oberbürgermeister zwingen würde, das Beschlossene trotz der fehlenden Zuständigkeit vollziehen zu sollen. Hierdurch würde unrechtmäßig in die nach der ThürKO eindeutig vorgenommene Kompetenzabgrenzung und damit einhergehend die vom Stadtrat unabhängige Organstellung des Oberbürgermeisters eingegriffen.

Die Drucksache ist daher in der vorliegenden Form wegen des unzulässigen Eingriffs in die alleinigen Befugnisse des Oberbürgermeisters rechtswidrig. Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, müsste der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit nach § 29 Absatz 1 und 3 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Cizek

Unterschrift Amtsleitung komm.

11.06.2025

Datum